

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

20. JULI 1970

083

Gesetz ZPO § 38 Internationale Zuständigkeit,
§§ 39, 40, 12, 13, ArbGG § 2 Abs. 1,
internationales Privatrecht, Arbeitsrecht,
BGB § 242 Prozeßverwirkung

Leitsatz Ein ausländischer Gerichtsstand kann in
arbeitsrechtlichen Streitigkeiten dann
vereinbart werden, wenn es nicht im
Einzelfall zum Schutz des Arbeitnehmers ge-
boten ist, daß der Rechtsstreit vor den
deutschen Gerichten geführt wird

Aktenzeichen 3 AZR 417/69

Urteil des BAG vom 20 Juli 1970 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

083

Urteilstenor
zugestellt am
20. Juli 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Juli 1970 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr Stumpf, die Bundes-
richterin Professorin Dr Hilger und den Bundesrichter
Dr Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Peters-
dorff und Hartmann für Recht erkannt

- 1) Die Revision der Klagerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. August 1969
- 3 Sa 241/69 - wird zurückgelesen
- 2) Die Klagerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



Tatbestand

Die Parteien streiten um die internationale Zuständigkeit der von der Klägerin angerufenen deutschen Gerichte für Arbeitssachen

Die Klägerin ist eine schweizerische Gesellschaft. Sie wurde im Jahre 1963 von der Firma P , Inhaber Herr B , G , und der deutschen Firma P N KG, E , als Aktiengesellschaft gegründet. Die Firma P stellt Markierungsmaterialien her, die Klägerin und die Firma P N KG befassen sich unter anderem mit der Straßen-, Stadt- und Flugplatzmarkierung

Der Beklagte ist deutscher Staatsangehöriger. Er wurde im Jahre 1958 von der Firma P N KG als Straßenmarkierungsfahrer eingestellt. Nach Aufnahme der Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma P und der Firma P N KG wechselte der Beklagte mit Zustimmung seiner Arbeitgeberin am 1. März 1963 zur Firma P /Genf und verlegte seinen Wohnsitz in die Schweiz. Schon kurze Zeit später kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Firma P und der Firma P N KG, in deren Verlauf ein Bruder des Herrn B den Kapitalanteil der Firma P N KG übernahm.

Im Jahre 1964/65 begann die Klägerin mit der Entwicklung einer Farbenmarkierungsmaschine, die den besonderen Eigenschaften des von der Firma P hergestellten Kunststoffmaterials zur Fahrbahnmarkierung gerecht wurde. An den Entwicklungsarbeiten war der Beklagte, der später in die Dienste der Klägerin übertrat, maßgeblich beteiligt. Seit Beendigung der Entwicklungsarbeiten im Jahre 1966 hat der Beklagte die Fahrbahnmarkierungsmaschine gefahren. Am 25. Juli 1966 vereinbarten die Klägerin und der Beklagte einen Arbeitsvertrag, dieser enthält ein Wettbewerbsverbot, bezogen auf die Schweiz, Deutschland und Frankreich, sowie



die Verpflichtung des Beklagten, Berufsgeheimnisse der Klagerin und der Firma P zu wahren. Das Wettbewerbsverbot nimmt Bezug auf die Art. 356 und 360 des schweizerischen Obligationenrechts

Der Vertrag enthält folgende Gerichtsstands-
klausel

"Jede Streitigkeit, die nicht auf gutlichem Wege geregelt werden kann, untersteht dem Tribunaux de Prud'hommes in Genf, letzte Instanz ist das Bundesgericht in Lausanne."

Die nach dem Vertrag maßgebliche französische Fassung der Klausel lautet

"Tout litige non réglé à l'amiable sera de la compétence des Tribunaux de Prud'hommes de Genève et s'il y a lieu du Tribunal fédéral à Lausanne "

Das Arbeitsverhältnis endete am 30 September 1967 aufgrund einer Kündigung des Beklagten. Mit einer am 25 Januar 1969 vor dem Arbeitsgericht Rheine erhobenen, später geänderten Klage hat die Klagerin zuletzt Feststellung beantragt, daß der Beklagte, der inzwischen wieder bei der Firma P N AG arbeitete, ihr Schadenersatz wegen Verletzung des Wettbewerbsverbotes und Geheimnisbruchs schulde. Der Beklagte hat sich auf die Gerichtsstandsklausel berufen und Unzuständigkeit des deutschen Arbeitsgerichts gerügt. Beide Vorinstanzen haben sich für unzuständig erklärt und die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der ~~Kl~~^{Kl}agerin, mit der sie die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht begehrt

Entscheidungsgründe

Die Vorinstanzen haben die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Rheine mit Recht verneint, denn die Parteien haben den schweizerischen Gerichtsstand

rechtswirksam vereinbart und damit die Zuständigkeit des deutschen Arbeitsgerichts ausgeschlossen.

I. Die internationale Zuständigkeit, um die es sich in diesem Revisionsverfahren allein handelt, kann grundsätzlich von den Vertragsparteien vereinbart werden, §§ 38 ff. ZPO über die sog. Prorogation eines örtlich unzuständigen Gerichts sind auf die Vereinbarung eines internationalen Gerichtsstandes entsprechend anzuwenden (BGHZ 49, 124 [126 f.], BGH LM Nr. 8 zu § 38 ZPO = AP Nr. 1 zu § 38 ZPO Internationale Zuständigkeit, auch der Große Senat für Zivilsachen geht davon aus, BGHZ 44, 46 = AP Nr. 3 zu § 512 a ZPO) Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch im Arbeitsrecht (BAG 19, 164 [170 f.] = AP Nr. 1 zu § 75 b HGB [zu II der Gründe] = SAE 1967, 276 mit zust. Anm. von Weitnauer, BAG AP Nr. 11 zu Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht [zu I der Gründe] mit zust. Anm. von Beitzke = SAE 1969, 33 mit Anm. von Fikentscher).

1) Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten ist die Frage allerdings nicht unbestritten. Neuerdings hat namentlich Fikentscher in der eben zitierten Urteilsbesprechung die Auffassung vertreten, das Schutzinteresse jedenfalls der Arbeiter und Angestellten kleinerer und mittlerer Einkommensgruppen verlange, daß die Vereinbarung einer fremden Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen unzulässig sei (im Ergebnis ebenso außer den bei Fikentscher angegebenen Nachweisen Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 38 Bem. V 3) Für diese Auffassung spricht in den Fällen viel, an die Fikentscher offensichtlich vorwiegend denkt, in denen ausländische Unternehmen in der Bundesrepublik deutsche Arbeitnehmer beschäftigen. Wenn man von sogenannten Führungskräften absieht, wäre der Rechtsschutz in der Tat beeinträchtigt, müßten die Arbeitnehmer Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vor ausländischen Gerichten geltend



machen. Dieser Rechtsstreit gibt keine Veranlassung, der Frage nachzugehen, ob unter solchen Voraussetzungen die Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam ist, ob in entsprechender Anwendung von § 1025 Abs 2 ZPO die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes dann für unwirksam zu erachten ist, wenn der Arbeitgeber seine wirtschaftliche und soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den Arbeitnehmer zur Annahme der Vereinbarung zu nötigen, oder ob es schließlich auf die Zumutbarkeit zur Zeit der Klageerhebung ankommt (vgl hierzu Gamillscheg, Internationales Arbeitsrecht, 1959, S 386 unter Hinweis auf Pagenstecher, RabelsZ 11 (1937) 398, auch Beitzke, RdA 1951, 134 [135 f zu III 7]).

Es geht jedoch zu weit, die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes für arbeitsrechtliche Streitigkeiten ausländischer Arbeitgeber mit deutschen Arbeitnehmern schlechthin auszuschließen. Wie auch der hier zur Entscheidung stehende Rechtsstreit zeigt, gibt es Fälle, in denen es dem deutschen Arbeitnehmer durchaus zuzumuten, vielleicht sogar für ihn vorteilhaft ist, einen Rechtsstreit im Ausland zu führen. Dies kann z.B. dann so sein, wenn ein deutscher Arbeitnehmer in einer ausländischen Firma im Ausland arbeitet, und insbesondere dann, wenn die arbeitsrechtlichen Beziehungen sich nach ausländischem Recht regeln, das den Gerichten des betreffenden Staates, weniger dagegen den deutschen Gerichten vertraut ist. Der Senat hält deshalb an der bisherigen Rechtsprechung fest, daß auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ausländische Gerichtsstände in entsprechender Anwendung der §§ 38 ff ZPO dann vereinbart werden können, wenn es nicht im Einzelfall zum Schutz des Arbeitnehmers geboten ist,



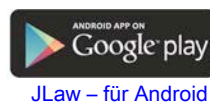
daß der Rechtsstreit vor deutschen Gerichten geführt wird (für die Prorogation auch Gamillscheg, aaO, S 385 ff. und Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 2, 1965, S. 19 ff.

[41 ff], Gruter, RdA 1964, 318 ff , jeweils mit weiteren Nachweisen, vgl. auch die Angaben bei Fikentscher aaO).

2. Auch die Vereinbarung eines ausschließlichen ausländischen Gerichtsstandes ist in Arbeitssachen, ebenso wie in sonstigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, möglich. Dem steht nicht entgegen, daß nach deutschem Recht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte eine ausschließliche ist (§ 2 Abs. 1 ArbGG). Die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte grenzt nur deren sachliche Zuständigkeit von der sachlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ab. Sie ist deshalb erst dann von Bedeutung, wenn die Zuständigkeit der deutschen Gerichte feststeht. Für die internationale Zuständigkeit spielt sie keine Rolle. Das ist heute überwiegend anerkannt (Gamillscheg, Internationales Arbeitsrecht, aaO, S 387, Beitzke, RdA 1951, 134 [136], Gruter, RdA 1964, 318 [zu II], and Ans Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 38 Bem V 5).

II. Das Landesarbeitsgericht hat die zwischen den Parteien vereinbarte Gerichtsstandsklausel im Sinne einer ausschließlichen Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte ausgelegt.

1. Die Revision greift diese Auslegung an. Sie stützt ihre Rüge im wesentlichen auf folgende Argumente Die Gerichtsstandsvereinbarung habe nur für den Bestand des Arbeitsverhältnisses gegolten. Außerdem könne sie nur als ausschließliche Zuständigkeit für Klagen gegen sie, nicht aber für von ihr anhängig zu machende Prozesse verstanden werden. Darüber hinaus sei eine deutsche Zuständigkeit auch zweckmäßig, weil der Beklagte auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werde und in jedem Falle deutsches Strafrecht Anwendung finde. Schließlich dürfe der Beklagte nicht deswegen besser stehen, weil sie in vertraglichen



Beziehungen mit ihm gestanden habe. Hatten keine vertraglichen Beziehungen bestanden, hatte sie in jedem Fall in Deutschland klagen können.

2.) Die Rüge ist nicht begründet. Die Gerichtsstandsklausel ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles auszulegen. Die Vermutung spricht weder für noch gegen die Ausschließlichkeit des vereinbarten Gerichtsstandes (zum Meinungsstreit bei der innerdeutschen Zuständigkeitsvereinbarung vgl. z. B. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 38 Bem. 2 B, Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 38 Bem. II 5, Zoller, ZPO, 10. Aufl., § 38 Bem. 3 d).

Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht beruft sich mit Recht auf den Wortlaut ("jede Streitigkeit" - im französischen Text "tout litige"), der keine Einschränkung enthält. Nichts deutet darauf hin, daß - wie die Revision meint - das schweizerische Gericht nur zuständig sein sollte, solange das Arbeitsverhältnis bestand, oder nur für Klagen gegen die Klägerin.

Auch die Interessenlage spricht für die Auslegung des Berufungsgerichts. Dabei kann es nicht auf die heutigen Interessen der Klägerin ankommen, sondern nur die Interessen bei Abschluß der Vereinbarung können maßgeblich sein.

Die Parteien haben ein schweizerisches Arbeitsstatut vereinbart, das ergibt sich daraus, daß die Klausel auf die Art 356 und 360 des schweizerischen Obligationenrechts Bezug nimmt, und ist auch zwischen den Parteien nicht streitig. Die Parteien mußten ein Interesse daran haben, daß das Arbeitsstatut mit der internationalen Zuständigkeit übereinstimmt. Sie konnten am ehesten darauf vertrauen, daß das schweizerische Recht in der Schweiz zutreffend ange-

- 8 -

wandt wurde. Die Revision überzeugt nicht, wenn sie vortragt, der Beklagte stehe deshalb besser, weil ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien bestanden habe. Der ganze Rechtsstreit ist aus dem Vertragsverhältnis entstanden, und diese Rechtsstreitigkeiten haben die Parteien durch ihren Vertrag gerade den schweizerischen Gerichten zugewiesen. Ebenso wenig spricht gegen die ausschließliche Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte, daß das Konkurrenzverbot sich auf die Schweiz, Frankreich und Deutschland erstreckt. Die Parteien mußten im Gegenteil aus diesem Anlaß in Betracht ziehen, daß es zu einer Vertragsverletzung in Frankreich oder Deutschland kommen konnte. Wenn die Gerichtsstandsklausel trotzdem nur die schweizerischen Gerichte für zuständig erklärt, läßt auch das darauf schließen, daß eine ausschließliche Zuständigkeit gemeint war.

III Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken gegen die vereinbarte ausschließliche Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte.

1. § 40 ZPO, der für bestimmte Rechtsstreitigkeiten die Prorogation ausschließt, steht nicht im Wege.

a) Die Klägerin begehrt die Feststellung, daß ihr Schadenersatzansprüche zustehen, aus doppeltem Grund. Zum einen macht sie Schadenersatzansprüche geltend, weil der Beklagte angeblich unter Verstoß gegen das vereinbarte Wettbewerbsverbot in die Dienste der Firma N getreten ist, insofern kommen nur vertragliche Anspruchsgrundlagen in Betracht. Außerdem verlangt sie deshalb Schadenersatz, weil nach ihrem Vortrag der Beklagte Informationen über die Markierungsmaschine K an die Firma N weitergegeben hat und diese dort nachgeahmt worden ist. Insofern sind neben vertraglichen auch patent- oder Gebrauchsmusterrechtliche, wettbewerbsrechtliche oder deliktische Ansprüche im Streit. Unter diesen Umständen ist die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig.

- 9 -



Nach § 40 Abs. 1 ZPO hat die Zuständigkeitsvereinbarung keine rechtliche Wirkung, wenn sie sich nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht. Daraus wird gefolgert, daß für noch nicht entstandene Ansprüche aus unerlaubter Handlung kein Gerichtsstand prorogiert werden kann. Das soll aber dann nicht gelten, wenn – wie hier – deliktische mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren (Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 40 Bem. I).

Dieser Ansicht schließt der Senat sich an. Der Sinn des § 40 Abs. 1 ZPO besteht darin, einwandfreie und klare Verhältnisse für die Frage der Zuständigkeit zu schaffen, insbesondere zu verhindern, daß über beliebige Zuständigkeitsvereinbarungen der Beklagte auch in Fällen vor ein unbequemes Gericht gezogen wird, die sich bei Abschluß der Vereinbarungen noch nicht übersehen lassen. Diese Gefahr besteht nicht, wenn deliktische und vertragliche Ansprüche konkurrieren und somit nur ein einheitlicher Sachverhalt die Grundlage des Rechtsstreits bildet. Auch der durch die unerlaubte Handlung geschädigte Kläger wird nicht unangemessen belastet, wenn er einen bestimmten Gerichtsstand prorogiert hat, sofern aus demselben Tatbestand vertragliche und deliktische Ansprüche entstehen.

Diese für das innerdeutsche Recht geltenden Prorogationsgrundsätze des § 40 Abs. 1 ZPO sind auf die internationale Zuständigkeit zu übertragen. Vom internationalen Gerichtsstand hängt zwar auch das anwendbare Verfahrensrecht ab (BGH GS, BGHZ 44, 46 [50] = AP Nr. 3 zu § 512 a ZPO [B1. 2 R]), wenn aber die Parteien für Rechtsstreitigkeiten über vertragliche Ansprüche ein bestimmtes Verfahrensrecht vereinbaren können, so muß dies auch für das auf deliktische An-



spruche anzuwendende Verfahrensrecht gelten, die in Konkurrenz zu vertraglichen Ansprüchen stehen

b) Auch § 40 Abs. 2 ZPO steht der Gerichtsstandsvereinbarung nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist eine Prorogation dann unzulässig, wenn sie andere als vermögensrechtliche Streitigkeiten betrifft oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

Die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte spielt - wie zu I 2 dargelegt - für die internationale Zuständigkeit keine Rolle.

Nach § 24 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist für Klagen aus diesem Gesetz allein das Gericht der gewerblichen Niederlassung oder das des Wohnsitzes bzw. das des Deliktortes zuständig. Danach wäre nach dem freilich bestrittenen Vortrag der Klägerin das Gericht in Rheine zuständig, soweit die Klage auf das UWG gestützt wird. Der ausschließliche Gerichtsstand des § 24 UWG greift jedoch nur ein, wenn der aus dem Klagetatbestand hergeleitete Anspruch lediglich unter das UWG fällt und nicht mit anderen Ansprüchen konkurriert (BGHZ 15, 338 [355], 41, 310 [316]).

2. Auch aus den im Schrifttum zur Vereinbarung einer internationalen Zuständigkeit entwickelten Grundsätzen ergeben sich keine Bedenken.

a) Die Klägerin ist eine in G ansässige schweizerische Firma. Der Beklagte war bei ihr in der Schweiz tätig. Für das unstrittene Wettbewerbsverbot gilt schweizerisches Recht. Der Rechtsstreit ist somit ganz überwiegend in schweizerischen Verhältnissen verhaftet, so daß dahinstehen kann, ob und in welchem Umfang eine Auslandsbeziehung des Streitgegenstandes Voraussetzung der Prorogation ist.

b) Der Ausschluß eines deutschen Gerichtes wird als unzulässig angesehen, wenn er eine Rechtsverweigerung zur Folge hatte, weil die Rechtsverfolgung vor dem prorogierten Gericht aus tatsächlichen (z.B. Krieg) oder rechtlichen Gründen nicht



möglich ist, etwa weil das prorogierte Gericht den Rechtsstreit nicht annimmt. Für einen solchen Hinderungsgrund fehlt hier jeder Anhaltspunkt.

c) Ebenso braucht nicht entschieden zu werden, ob die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes voraussetzt, daß das prorogierte Gericht die Gewähr für eine sachgemäße Entscheidung bietet. Die Kompetenz der schweizerischen Gerichte steht außer Zweifel.

d) In der Lehre wird vielfach die Wirksamkeit einer ausländischen Gerichtsstandsvereinbarung davon abhängig gemacht, daß das Urteil des prorogierten Gerichts im Inland anerkannt wird und daß es vollstreckbar ist (vgl. z. B. Walchshofer, ZZP, 1967 Bd. 80, 165 [215 f.], einschränkend BGH, NJW 1961, 1061). Auch diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Die gegenseitige Anerkennung ist verbürgt durch das deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 mit Reichsgesetz vom 28. Juli 1930 (RGBl. 1930, II, 1065) samt Ausführungsverordnung vom 23. August 1930 (RGBl. IV, 1209 - auch Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., Schlußanhang V B) sowie das Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 4. März 1954 mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1958 (BGBl. II, 576), dem die Schweiz beigetreten ist (vgl. auch Baumbach-Lauterbach, aaO, Einl. IV 2 A vor § 1 ZPO). Die Vollstreckbarkeit spielt, da es sich um eine Feststellungsklage handelt, nur für die Kostenentscheidung eine Rolle und ist, ebenso wie für etwaige Folgeprozesse, nach dem erwähnten Übereinkommen gewährleistet. Eine gewisse Erschwerung, die sich bei der Vollstreckung aus einem ausländischen Urteil ergeben kann, muß, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht sagt, hingenommen werden.



- 12 -

IV Es ist schließlich auch kein Rechtsmißbrauch, wenn der Beklagte sich auf die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte beruft. Es ist zwar auffällig, daß er sich dagegen wehrt, am Gericht seines Wohnsitzes verklagt zu werden, und die Klägerin von der vorwiegend in ihrem Interesse liegenden Gerichtsstandsklausel keinen Gebrauch machen will. Wenn jedoch, wie hier, der vereinbarte internationale Gerichtsstand dem nach dem Vertrag anzuwendenden materiellen Recht folgt, ist es nicht rechtsmißbrauchlich, wenn der Beklagte an diesem Gerichtsstand festhält. Es dient der Rechtssicherheit und damit den Interessen beider Parteien, wenn diese ihr Recht bei den Gerichten desjenigen Staates finden, dessen Recht für sie maßgeblich ist. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht ein schutzwürdiges Interesse des Beklagten anerkannt, den Rechtsstreit vor ein schweizerisches Arbeitsgericht zu bringen.

V. Nach allem haben beide Vorinstanzen die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Rheine mit Recht verneint, so daß die Revision der Klägerin zurückzuweisen war.

gez Dr Stumpf	Hilger	Dr Groninger
	Petersdorff	Hartmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)